

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/5/8 2006/06/0266

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs1;
AVG §62 Abs3;
AVG §63 Abs5;
StVG §120 Abs2 Satz2;
VwRallg;

Rechtssatz

Gegen ein mündlich verkündetes und daher rechtlich existentes Straferkenntnis kann auch schon vor der Zustellung der verlangten schriftlichen Ausfertigung zulässigerweise Berufung erhoben werden. Auch wenn die Berufungsfrist gegen einen mündlich erlassenen Bescheid erst mit dem Tag der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides beginnt, so hindert dies nicht die Erhebung der Berufung bereits zwischen der Verkündung des Bescheides und der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 11. März 1988, Zl. 88/11/0031, zu den diesbezüglich vergleichbaren Regelungen betreffend die Beschwerdeerhebung im VwGG, und vom 30. März 1993, Zl. 92/08/0234, zu § 62 Abs. 3 AVG; siehe auch Walter - Mayer, Grundriss des Verwaltungsverfahrensrechts8, S. 260, in Rz 517, Pkt.3.). Nichts Anderes kann im Anwendungsbereich von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach dem StVG gelten. Mit dem hg. Erkenntnis vom 25. April 2006, Zl. 2005/06/0033, wurde für diesen Bereich nur ausgesprochen, dass im Falle des rechtzeitigen Verlangens einer schriftlichen Ausfertigung im Sinne des § 62 Abs. 3 AVG die Berufungsfrist erst ab Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen beginnt. Dies betrifft aber - wie bereits ausgeführt - nicht die Frage, ab wann gegen ein Straferkenntnis betreffend eine Ordnungswidrigkeit eines Strafgefangenen, das mündlich verkündet und schriftlich zugestellt worden war, das vorgesehene Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden darf. § 120 Abs. 2 zweiter Satz StVG steht mit dieser Auslegung im Einklang. Danach kann Beschwerde frühestens am 1. Tag, nach dem die Entscheidung dem Strafgefangenen verkündet wurde, erhoben werden.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006060266.X01

Im RIS seit

24.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at